



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 9. April 1965	Teil II Nr. 41
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
ft. 4. 65	Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene	293
8. 4. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene	295

Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene.

Vom 8. April 1965

Unsere sozialistische Gesellschaft und ihr Staat achten und ehren die Männer und Frauen, die Jahrzehnte ihres Lebens dem Kampf gegen Faschismus und Militarismus verschrieben und mithalfen, den Boden zu bereiten, auf dem wachsen konnte, was in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht wird.

Die Verdienste der Kämpfer gegen den Faschismus und die vieljährigen physischen und psychischen Drangsale der Verfolgten des Faschismus würdigend, wird auf Vorschlag des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten eine Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension.

§ 2

(1) Die monatliche Ehrenpension beträgt für:

- a) Kämpfer gegen den Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind 800 MDN
- b) Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind 600MDN

(2) Die monatliche Hinterbliebenenpension beträgt für:

- a) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus 500MDN

- b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Verfolgten des Faschismus 400MDN
- c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus 120MDN
- d) anspruchsberechtigte Vollwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus 250MDN
- e) anspruchsberechtigte Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus 150MDN
- f) arbeitsunfähige Mütter oder Väter von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus, die als Hinterbliebene anerkannt sind 250MDN

(3) Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension kann in Ausnahmefällen durch den Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auf Vorschlag der zuständigen Bezirkskommission versagt werden, wenn das Verhalten der Hinterbliebenen gröblichst gegen die Moral und die Gesetze der sozialistischen Gesellschaft verstößt.

§ 3

(1) Das Pensionsalter wird von Frauen mit der Vollendung des 55. Lebensjahres und von Männern mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

(2) Für die Feststellung der Invalidität gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung.

(3) Zu den Ehrenpensionen nach § 2 Abs. 1 wird für jedes anspruchsberechtigte Kind ein monatlicher Zuschlag von 50 MDN gezahlt.

§ 4

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter nicht erreicht

Bibliothek
 Techn.-Phvs. Inst. 1 Univ. Jen
 1965
 7 32